

im einzelnen. Damit entsteht die Frage: Was ist zu überprüfen, und wie hat dies zu geschehen? Da weitere gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (ABAO) 361/1 — Fahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge und der Transport mit Fahrzeugen — vom 17. Februar 1965 (GBl.-Sdr. Nr. 510), im einzelnen die Anforderungen an die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen bestimmen, spitzt sich die Frage darauf zu, ob etwa der Fahrzeugführer alle in den Bestimmungen der StVZO (§§ 32 ff.) sowie der ABAO 361/1 beschriebenen Teile, die für den einwandfreien Betrieb des Fahrzeugs bedeutsam sind, zu überprüfen hat.

Es muß davon ausgegangen werden, daß in § 5 Abs. 3 StVO für den Regelfall eine summarische Nachschau verlangt wird, nicht aber eine sich täglich wiederholende, in dieser Häufigkeit auch nicht erforderliche und deshalb unökonomische Generaldurchsicht. Diese Nachschau hat sich auf Motor, Lenkung und Bremsen, die Radbefestigung, die Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen und die Bereifung zu erstrecken.

Dabei ist der Motor äußerlich zu besichtigen, und insbesondere die Funktionsfähigkeit seiner Versorgungsleitungen augenscheinlich zu überprüfen. Bei wassergekühlten Fahrzeugen bzw. Viertaktmotoren ist der Kühlwasservorrat bzw. der Ölstand zu kontrollieren. Der Motor ist anzulassen und auf ordnungsgemäßen Lauf zu achten, insbesondere auch darauf, ob er Gas annimmt. Da besonders bei Überholmanövern oder an Kreuzungen oft eine Beschleunigung der Geschwindigkeit geboten sein kann, können im Falle des Unvermögens kritische Situationen oder gar Unfälle heraufbeschworen werden. Nicht verlangt werden kann aber die Überprüfung sämtlicher Aggregate mit Kontroll- und Prüfgeräten.

Bei der Lenkung ist auf Lenkspiel und Leichtgängigkeit zu achten. Das zulässige Ausmaß des Lenkspiels richtet sich nach dem Lenksystem. Während die Lenkung des Trabant 601 fast spielfrei ist, darf sie z. B. bei Lkws etwa 30 Grad betragen. Die Probe auf Leichtgängigkeit ist wichtig, weil sehr viele Unfälle auf Klemmen der Lenkung zurückzuführen sind. Die Bremsen sind durch eine kurze Fahr- und Bremsprobe zu überprüfen. Die Bremse darf nicht erst bei Anschlag an das Bodenblech ansprechen. Bei Luftdruckbremsen ist der Luftvorrat zu prüfen. Auch das Funktionieren der Handbremse — und bei Anhängern das der Auflaufbremse — muß kontrolliert werden.

Die Signal- und Beleuchtungsanlage ist probeweise zu schalten bzw. die Bremsleuchte durch Betätigung des Bremspedals im Stand auszuprobieren. Wichtig ist auch, daß die Rückspiegeleinstellung einwandfreie Sicht erlaubt. Darauf muß besonders bei Fahrerwechsel — wegen evtl. verschiedener Körpergröße — geachtet werden.

Die Reifen müssen griffig sein. Das ist dann der Fall, wenn die Auflagefläche eine Profilhöhe von mindestens 1 mm hat. Sie dürfen auch keine die Sicherheit gefährdenden Schäden aufweisen. Beides ist durch äußere Betrachtung zu kontrollieren. Die Reifen müssen den erforderlichen Luftdruck haben. Um dies festzustellen, genügt bei Pkws im allgemeinen die bloße Betrachtung. Bei größeren und stärkeren Reifen ist es üblich, den Luftdruck durch Treten bzw. Gegenschlagen mit dem Hammer zu überprüfen. Die Verwendung von Luftdruckprüfgeräten kann für die summarische Nachschau nicht verlangt werden, da der erforderliche Zeitaufwand zu groß wäre. So müßte z. B. der Fahrer eines zwillingbereiften Lastzugs ggf. 25 Reifen kontrollieren.

Da keine Verpflichtung besteht, Reserveräder mitzuführen, unterliegt die nicht in Betrieb genommene Bereifung keiner gesonderten Überprüfung. Es wäre aber sinnlos, den genannten Anforderungen nicht entsprechende Reservereifen mitzuführen, da sie ja im Bedarfsfall nicht verwendet werden dürften.

Schließlich ist auch der feste Sitz der Räder durch Schlag- oder Trittprobe zu überprüfen.

Die Überprüfung ist vor Antritt der Fahrt vorzunehmen. Während der Fahrt hat sie nur zu erfolgen, soweit

dies durch technische Überwachungseinrichtungen möglich ist.

Mit der hier dargestellten Überprüfungspflicht werden die Mindestanforderungen charakterisiert. Sie sind von jedem Kraftfahrer — gleich ob Berufs- oder Privatfahrer — zu erfüllen. Sie gelten auch für sog. wartungsfreie Kraftfahrzeuge. Die Zusicherung der Wartungsfreiheit besagt nur, daß das Fahrzeug im beschriebenen Umfang nicht gepflegt zu werden braucht, jedoch nicht, daß seine Einrichtungen vor Ausfall geübt sind und deshalb nicht auf Verkehrs- oder Betriebssicherheit geprüft werden müssen.

Die genannten Mindestanforderungen gelten jedoch nur für den Normalfall. Sind dem Fahrzeugführer Mängel bekannt, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen können, oder muß er den Umständen nach mit dem Vorhandensein solcher Mängel rechnen, so darf er sich nicht auf die summarische Nachschau beschränken. Es sind dann vielmehr weitergehende Überprüfungen vor Antritt der Fahrt notwendig. Wegen der Vielgestaltigkeit der hier denkbaren Fälle ist es nicht möglich, sie in allen Einzelheiten zu behandeln. Die erforderlichen Überprüfungen werden ihrem Umfang und ihrer Gründlichkeit nach von den Besonderheiten des Einzelfalls bestimmt. Derartige, eine weitergehende Überprüfungspflicht begründende Umstände können sich auch aus Alter und Allgemeinzustand eines Fahrzeugs, der Dauer und Intensität seiner Beanspruchung sowie aus der Dauer des Zeitraums seit der letzten umfassenden technischen Durchsicht bzw. Reparatur ergeben.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Inhalt und Umfang der Verpflichtung des Fahrzeugführers, die Verteilung und richtige Befestigung der Ladung zu überprüfen, ausschließlich durch die Umstände des Einzelfalls bestimmt werden.

Hans Li s c h k e, Oberrichter
am Obersten Gericht

§ 178 Abs. 2 StGB.

1. Ein mildernder Umstand im Sinne des § 176 Abs. 2 StGB kann nicht darin erblickt werden, daß der Täter nicht von Beginn des Austauschs von Zärtlichkeiten und unzüchtiger Berührungen an das Ziel verfolgte, ein Mädchen unter 14 Jahren zum Geschlechtsverkehr gefügig zu machen.

2. Mildernde Umstände können nur tatbezogene Faktoren sein. Deshalb kann das sonst positive Verhalten eines Täters seinen Mitmenschen gegenüber, insbesondere eine gute Einstellung zur Arbeit, nicht die Zubilligung mildernder Umstände nach § 176 Abs. 2 StGB begründen.

OG, Urt. vom 21. Oktober 1966 — 5 Zst 14 66.

Der 20jährige Angeklagte ist seit seiner Kindheit mit der am 8. Oktober 1951 geborenen Schülerin M. befreundet. Seit Herbst 1962 griff er dem Kind in einer Vielzahl von Fällen an die bedeckte bzw. die unbedeckte Brust sowie an das Geschlechtsteil. Einige Monate später führte er mit ihm auch Geschlechtsverkehr durch. Bis August 1965 kam es insgesamt fünfmal zum Geschlechtsverkehr.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen fortgesetzter Unzucht mit Kindern (§ 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB) zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Auf die Berufung hat das Bezirksgericht dieses Urteil abgeändert und gegen den Angeklagten unter Zubilligung mildernder Umstände auf eine Gefängnisstrafe erkannt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils wegen fehlerhafter Anwendung mildernder Umstände beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht ist mit vorstehender Entscheidung seiner gesetzlichen Pflicht, als Rechtsmittelgericht zur gründlichen Prüfung der mit der Berufung vorgetragenen Rügen, zur allseitigen Einschätzung und Beurtei-